

Baumackerschule

Statuten der Baumackerschule

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1: Unter dem Namen "Baumackerschule" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2: Die Baumackerschule (gegründet 1888 als „Freie Schule Aussersihl“, später „Freie evangelische Volksschule Zürich-Aussersihl“ und ab 1980 „Evangelische Schule Baumacker“) ist eine Privatschule mit dem Ziel, junge Menschen im Volksschulalter bei ihrer Ausbildung zu begleiten, sie zu fördern und schulisch sowie menschlich auf die Anforderungen ihrer Zukunft vorzubereiten. Sie ist nicht gewinnorientiert und richtet sich nach dem Lehrplan des Kantons Zürich.

III. Mittel

§ 3: Die finanziellen Mittel der Baumackerschule bestehen aus:

- a.) dem Vereinsvermögen
- b.) den Schulgeldern
- c.) den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder
- d.) den Zuwendungen (Gaben, Legate etc.)

Eine persönliche finanzielle Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

§ 4: Mitglieder des Vereins werden:

- a.) mit der Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in die Baumackerschule mindestens einer der Erziehungsberechtigten für die Dauer der durch das Kind bzw. die Kinder an der Baumackerschule verbrachten Schulzeit
- b.) mit der Wahl aller Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht bereits Vereinsmitglieder sind, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand
- c.) die Schulleiter, allfällige Abteilungsleiter und alle an der Schule angestellten Lehrkräfte für die Dauer ihrer Anstellung
- d.) Eltern ehemaliger Schülerinnen und Schüler, ehemalige Vorstandsmitglieder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Lehrkräfte sowie weitere an der Mitgliedschaft interessierte Personen auf Antrag. In allen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

V. Organisation

§ 5: Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

§ 6: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes spätestens 8 Monate nach Abschluss des Schuljahres statt.

§ 7: Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder verlangt werden, unter Nennung und Begründung der zu behandelnden Traktanden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert zweier Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 8: Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste und des nötigen Informationsmaterials zu erfolgen.

§ 9: Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a.) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b.) Wahl der Kontrollstelle
- c.) Entgegennahme des Jahresberichtes
- d.) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f.) Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften
- g.) Anschaffungen und Umbauten, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- h.) Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder. (Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden)
- i.) Änderung und Inkraftsetzung der Statuten
- k.) Auflösung des Vereins

§ 10: Über den Verlauf der Versammlung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 11: Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Es entscheidet das einfache Mehr.

B. Der Vorstand

§ 12: Die Aufsicht über die Schule und deren strategische Führung übernimmt ein Vorstand von ca. 7 Mitgliedern. Schulleiter und Abteilungsleiter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die Lehrerschaft ist durch einen von ihr gewählten Abgeordneten ebenfalls im Vorstand vertreten. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Schuljahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Schulleitung verwaltet die Akten des Vereins.

§ 13: Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid

Zirkularbeschlüsse sind rechtsgültig, wenn nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung zu dem betroffenen Geschäft verlangen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen sowie die Form der Zeichnung. Wenigstens der Präsident, die Schulleiter und der Quästor müssen zur Vertretung des Vereins befugt sein.

§ 14: Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte und Aufgaben:

- a.) Festlegen von strategischen Zielen und Entwickeln von Konzepten zu deren Umsetzung
- b.) Beschluss über die Organisationsform der Schulleitung. (Die Rechte und Pflichten der Schulleitung werden in einem gesonderten Reglement geregelt.)
- c.) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung
- d.) Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte
- e.) Anstellung und Entlassung der Verwaltungsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung
- f.) Ernennung von Kommissionen für besondere Aufgaben, Festlegung ihrer Befugnisse und Ernennung ihrer Mitglieder
- g.) Erlass von Besoldungsrichtlinien und Regelung der Pensionskassen-Verpflichtungen und -Leistungen sowie deren Finanzierung
- h.) Erlass der für den Betrieb der Schule notwendigen Organisations- und Geschäftsreglemente
- i.) Festlegung der Schulgelder
- k.) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- l.) Genehmigung des Jahresberichts
- m.) Aufsicht über die ordnungsgemässe Führung der laufenden Geschäfte
- n.) Oberaufsicht über die Verwaltung
- o.) Entgegennahme der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
- p.) Genehmigung des Jahresbudgets
- q.) Anschaffungen und Reparaturen im Einzelfall ausserhalb des Budgets von Fr. 10'000.- bis Fr. 250'000.- sowie jährlich wiederkehrende ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 20'000.-
- r.) Bewirtschaftung der Liegenschaft einschliesslich der Hypotheken (Aufnahme, Amortisation, Verwendung)

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

C. Die Kontrollstelle

§ 15: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kontrollstelle zur Prüfung der Bilanz und der Betriebsrechnung. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem Verein nicht angehören müssen. Als Kontrollstelle kann auch eine Revisionsgesellschaft bestimmt werden.

VI. Statutenrevision, Auflösung oder Zweckänderung

Statutenrevision

§ 16: Eine Statutenrevision ist nur dann gültig, wenn ihr eine Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Für die Genehmigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Auflösung oder Zweckänderung

§ 17: Eine Änderung des Zwecks gemäss Art. 2 der Statuten oder eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wobei an der entsprechenden Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Sind an einer ersten Mitgliederversammlung, an der über eine Änderung des Vereinszwecks oder über eine Auflösung des Vereins entschieden werden soll, weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Zweckänderung oder Auflösung ist an dieser zweiten Mitgliederversammlung dann beschlossen, wenn ihr 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 18: Sollte sich der Schulverein aus irgendeinem Grund auflösen, so ist das allenfalls vorhandene Vermögen bis zur Freigabe einem Treuhänder zur Verwaltung zu übergeben. Der Vorstand beauftragt eine Gruppe von 3 Vereinsmitgliedern mit der Auflösung des Vereins. Sie sollen nebst der Erledigung der für die Durchführung der Vereinsauflösung von Gesetzes wegen erforderlichen Arbeiten einen Vorschlag zur Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens ausarbeiten. Dabei werden die verbleibenden Geldmittel den Vorsorgeeinrichtungen der Schule zugewiesen und für Spenden an Institutionen im Bereich Erziehung und Jugendarbeit verwendet. Die Geldmittel können freigegeben werden, wenn die Mehrheit der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses dem Vorstand angehörenden Mitglieder dem Verteilungsvorschlag zustimmt und die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind.

VII. Inkrafttreten

§ 19: Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. März 2009 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 2006.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. Andreas Waldburger

Markus Bucher